

lache kann nicht klar genug herausgestellt werden, daß der Grundgedanke der Autonomie die Erhaltung des deutschen Volkstums und die rechtliche Gleichstellung mit der litauischen Minorität war. Auf dieser Linie lag die Vorkriegspolitik, daß der Memellandtag aus freien Wahlen hervorgehen und die Regierung des Memelgebietes, das sogenannte Direktorium, vom Vertrauen dieses Landtages abhängen sollte. Diese Regelung war den größtenteils litauischen Reichstägern von Kowno, deren Ansprüche oft sogar schon offen auf Ostpreußen zielten, von Anfang an ein Dorn. Nichts wurde unterlassen, die verdrängten Rechte der Deutschen des Memelgebietes zu beseitigen. Immer wieder wurde der Versuch gemacht, in das Direktorium durch Gewaltmaßnahmen des litauischen Gouverneurs Litauer zu bringen. Von einem guten Duzend Direktoriumsregierungen haben nur zwei das Vertrauen des Landtages besessen. Von diesen wurde das letzte am 28. Juli 1934 durch Verhaftung seines Präsidenten Dr. Schreiber beseitigt. Von diesem Tage an wurde die vorangegangene Anechtung des Memelgebietes in erschreckendem Maße noch überboten. Die Vorgänge der letzten Monate, in denen der Gouverneur und der litauische Kriegskommandant — das Memelgebiet steht seit 1926 unter Kriegsrecht — gemeinsam nichts unversucht ließen, den Zutritt eines verfassungsmäßigen Landtages zu verhindern, sind wohl noch deutlich genug in aller Gedächtnis. So viel erkannten die Kownoer Machthaber aber, daß diese ununterbrochene Kette von Rechtsbrüchen einer beispiellosen Gewaltpolitik auch einmal nach einer Rechtfertigung verlangt. Die Drangsalierungen der Deutschen des Memelgebietes, die fast jede Katastrophe in Folge beschleunigten, hatten zwar nicht genügt, die Lage der Deutschen durch eine Entscheidung des Völkerbundes zu erleichtern, sie hatten aber immerhin veranlaßt, die internationale Öffentlichkeit auf die kulturwidrigen Zustände im Memelgebiet wenigstens aufmerksam zu machen, wenn es auch zu einem Einmarsch leider bisher noch nicht gekommen ist.

Im Sommer 1933 wurden im Memelgebiet die „Christlich-Sozialistische Arbeitsgemeinschaft“ und die „Sozialistische Volksgemeinschaft“ als neue Parteien des deutschen Volksteils gegründet. Der litauische Kriegskommandant genehmigte ihre Satzung und ließ die Parteien zu. In Kowno glaubte man aber ungeachtet dieser Legalisierung einen Grund zu dem letzten Schlag gegen das Deutschtum und damit zu einer rechtlichen Begründung aller vorangegangenen Rechtsbrüche gefunden zu haben. Man warf den neuen Parteien ein „nationalsozialistisches Gedankengut“ vor, ohne dabei zu beachten, daß litauische Staatsmänner in ihren Reden selbst oft genug nationalsozialistisches Gedankengut angewandt hatten, man konstruierte eine durch nichts bewiesene Verbindung zum Deutschen Reich und übersah dabei die Erklärung des Stellvertreters des Führers vom 17. Juni 1933, nach der Deutschland jede Einmischung in die inneren Verhältnisse eines anderen Landes ablehnte. Die Herren in Kowno fühlten das nicht. Die wichtigsten Anlässe genühten aber nun, im ganzen Memelland auf die Anklagebank zu bringen. Betrachtet man sich das „Anklagematerial“ näher, so kann man erkennen, daß das Zusammentreffen am Biertisch oder im Ausgugelklub als geheime politische Versammlung angesehen wurde, daß der Befehl eines alten Revolvers oder einer Jagdblase als gegen den Bestand des litauischen Staates gerichtete Waffenspitze bezeichnet wurde, obwohl die Inhaber dieser „gefährlichen Waffenspitzen“ die vom litauischen Kriegskommandanten ausgestellten Waffenscheine vorweisen konnten. Ein Beispiel nur noch für viele: Bei einem Lehrer wurde ein veraltetes Instruktionshandbuch gefunden, dessen eines Kapitel auch das Maschinengewehr behandelte. Die Worte „Maschinengewehr“ und „Lehrer“ genühten für die Logik der litauischen Anklagebehörde, um den Lehrer wegen Erteilung von Maschinengewehrunterricht auf die Anklagebank zu bringen. Und wie die Voruntersuchung, so verlief die Beweisaufnahme. Dabei kam heraus, daß die Polizei mit mittelalterlichen Foltermethoden Geständnisse erpreßt hatte, daß weitere Geständnisse und Protokolle gefälscht worden waren und daß sogar ein Memelländer unter Anklage verfaßt worden war, bei dem eine Namensverwechslung vorlag. Diese letzte Unzulässigkeit, die allein schon genügen könnte, das zu kennzeichnen, was man in Litauen unter Gerichtsverfahren versteht, hat indessen den Vertreter der Anklagebehörde, General Wiemer, der diesen echt litauischen Namen heute hinter dem Wort Memelländer unter Nichtachtung des Ergebnisses der Beweisaufnahme gleichfalls mit einem Strafanzug zu bedenken.

So wurde bis zum letzten Tag in Kowno mit einer unerbürten Dreifaltigkeit demonstriert, daß es bei diesem Prozeß nicht um das Recht, sondern um die Politik ging. Es ist nicht der geringste Beweis gelungen, daß die beiden deutschen Parteien sich staatsgefährlicher Vergehen oder Verbrechen schuldig gemacht hätten. Weder Geständnisse noch Beweise liegen vor. Die Kronzeugen, die Mitangeklagten Molinnus und Kubbutat haben reiflos verlag. Wenn noch irgendeine Unklarheit bestanden hätte, auf welche Seite diese Zeugen gehörten, so würde sie jetzt durch das Urteil ausgeräumt, das diesen beiden geringe Strafen und darüber noch den Gnadenbeweis zugewilligt hat. Die Deutschen des Memelgebiets stehen ohne jeden Makel vor uns.

Sämtliche Verteidiger, die alle unerbürliche Litauer sind, hatten auf Freispruch plädiert. Das Kownoer Gericht aber, das den politischen Machthabern Recht geben mußte, fällte einen Urteilspruch, dessen Ungeheuerlichkeit durch Worte nicht erschöpft werden kann. Vier Todesurteile und über tausend Jahre Zuchthaus! Mit diesem Urteil ging ein Schauprozeß zu Ende, der seine russischen Vorbilder wohl völlig erreicht hat. Ein Prozeß, dessen Verhandlungssätze die Deutschen gerechtfertigt verurteilten, während der litauische Staat aus dem Verhandlungssaal als Angeklagter scheitert. Vorgeklagt nämlich des Verbrechen, internationale Abmachungen ohne jeden Rechtfertigungsgrund gebrochen zu haben, in einem Gebiet, dessen Erwerb schon eine Gewalttat hießte, das garantierte Recht eines in der Mehrheit befindlichen Volksteils mißachtet und die Anhänger dieser Mehrheit drangaliert und völlig enteignet zu haben. Der Angeklagte des großen Prozesses, der sich seit einem Jahrzehnt um das deutsche Memelgebiet abspielt, steht damit fest. Ankläger sind die Deutschen des Memelgebietes und hinter ihnen das gesamte deutsche Volk, das weiß, daß die Memelländer unschuldig sind und als Opfer einer beispiellosen litauischen Gewalttätigkeit die reißende Unterdrückung des

deutschen Volkes verdienen, das die Unterdrückung der Memelländer als eigenes Leid und eigene Not empfindet. Richter sollten nach den internationalen Abmachungen die Garantestaaten sein, die sich für die Erhaltung der zugesicherten Autonomie verbürgt haben. Die Frage ist: Werden die Richter den Schrei der Entrüstung und Empörung, der aus dem Memelland und dem ganzen Deutschen Reich zu ihnen dringt, hören? Werden sie endlich aus ihren Verpflichtungen die Konsequenzen ziehen und gegen einen Staat einschreiten, für den Recht, Gesetz und Gerechtigkeit unbekannte Begriffe sind?

tern im Einvernehmen mit dem Betriebsführer des zu befristenden Betriebes erfolgen. Sofern eine Entschädigung über den zur Erzielung stehenden Gegenstand notwendig ist, erfolgt sie allein durch den Treuhänder der Arbeit nach Maßgabe der Bestimmungen des UG. Dabei soll der Ausschuss das Ergebnis seiner Beratungen als Material den Treuhändern der Arbeit und deren Sachverständigenausschüssen zuleiten. Zur Behandlung von Einzelreitigkeiten, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, sind lediglich die Rechtsberatungsstellen der DAZ zu berufen. Diese Vereinbarung mündet sich gleichermaßen an Unternehmer wie an Arbeiter. Sie macht die Unternehmer erneut an die Pflichten, die sie als Führer der Betriebe ihrer Selbstverwaltung gegenüber haben. Der Erfolg der Unternehmertätigkeit steht und fällt mit der Treue, dem Fleiß und der Tüchtigkeit der Gesellschafter. Gegenseitiges Vertrauen, gegenseitige Achtung und gegenseitige Rücksichtnahme sollen Grundlage und Ziel der neuen Zusammenarbeit dieser sozialen Selbstverwaltung sein. In der Gewissheit, daß alle Beteiligten ihre Pflicht im nationalsozialistischen Geiste anfüllen werden, hat unser Führer der Arbeit die vorstehende Vereinbarung seine Billigung gegeben mit einem von ihm persönlich geschriebenen Erlaß, den ich nunmehr ebenfalls verlesen und in die Herzen aller verantwortungsbewussten Unternehmer und Arbeiter eintragen möchte. Ich bin gewiss, daß Sie diesen Erlaß unseres Führers beherzigen werden mit dem Ergebnis unverbrüchlicher Treue in der Aufbaurbeit an unserem deutschen Volk.

Dr. Schaht verlas Johann den folgenden

## Die soziale Selbstverwaltung

(Fortsetzung von Seite 1)

Wirtschaftszweiges in gleicher Zahl zu bilden. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll die Zahl 12 nicht übersteigen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses beim Treuhänder der Arbeit entsandt werden. Auf seinen Wunsch soll der Treuhänder der Arbeit zu einer Sitzung hinzugezogen werden. Ebenso kann der Arbeitsausschuss beim Treuhänder den Antrag auf Hinzuziehung des Treuhänders der Arbeit oder seines Beauftragten stellen. In diesen Arbeitsausschüssen sind zwecks Herbeiführung eines gerechten sozialen Ausgleiches die fachlichen Sonderfragen, insbesondere sozialpolitischer Art, zu erörtern, die Betriebsführern und Gesellschaftermitgliedern des betreffenden Wirtschaftszweiges (unabhängig von den nach b zu erörternden Fragen) gemeinsam sind. Hierzu gehören insbesondere die überbetrieblichen Fragen, die nach den Bestimmungen des UG der alleinigen Entscheidung der zuständigen staatlichen Organe (Treuhänder der Arbeit) unterliegen. Sofern es sich um Angelegenheiten eines einzelnen Betriebes handelt, müssen die Erörterungen hierüber im Arbeitsausschuss Betriebsführer und Vertrauensmänner des beteiligten Betriebes hinzugezogen werden. Betriebsbefristigungen dürfen nur von den in der Verfügung der DAZ über Betriebsbefristigungen vom 10. Oktober 1934 genannten Hoheitsträgern und DAZ-Wal-

ter im Einvernehmen mit dem Betriebsführer des zu befristenden Betriebes erfolgen. Sofern eine Entschädigung über den zur Erzielung stehenden Gegenstand notwendig ist, erfolgt sie allein durch den Treuhänder der Arbeit nach Maßgabe der Bestimmungen des UG. Dabei soll der Ausschuss das Ergebnis seiner Beratungen als Material den Treuhändern der Arbeit und deren Sachverständigenausschüssen zuleiten. Zur Behandlung von Einzelreitigkeiten, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, sind lediglich die Rechtsberatungsstellen der DAZ zu berufen. Diese Vereinbarung mündet sich gleichermaßen an Unternehmer wie an Arbeiter. Sie macht die Unternehmer erneut an die Pflichten, die sie als Führer der Betriebe ihrer Selbstverwaltung gegenüber haben. Der Erfolg der Unternehmertätigkeit steht und fällt mit der Treue, dem Fleiß und der Tüchtigkeit der Gesellschafter. Gegenseitiges Vertrauen, gegenseitige Achtung und gegenseitige Rücksichtnahme sollen Grundlage und Ziel der neuen Zusammenarbeit dieser sozialen Selbstverwaltung sein. In der Gewissheit, daß alle Beteiligten ihre Pflicht im nationalsozialistischen Geiste anfüllen werden, hat unser Führer der Arbeit die vorstehende Vereinbarung seine Billigung gegeben mit einem von ihm persönlich geschriebenen Erlaß, den ich nunmehr ebenfalls verlesen und in die Herzen aller verantwortungsbewussten Unternehmer und Arbeiter eintragen möchte. Ich bin gewiss, daß Sie diesen Erlaß unseres Führers beherzigen werden mit dem Ergebnis unverbrüchlicher Treue in der Aufbaurbeit an unserem deutschen Volk.

Der Nationalsozialismus hat den Klassenkampf beseitigt. Die Kampforganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände sind verschwunden. An die Stelle des Klassenkampfes ist die Volksgemeinschaft getreten. In der Deutschen Arbeitsfront findet diese Volksgemeinschaft ihren sichtbaren Ausdruck durch den Zusammenschluß aller schaffenden Menschen. Organisationen innerhalb der deutschen Volkswirtschaft sind notwendig, aber sie sollen nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten. Ich begreife und billige daher die Absicht des Reichswirtschaftsministers, die von ihm durch Gesetz vom 27. Februar und Ausführungsverordnung vom 27. November 1934 geschaffene Organisation der gewerblichen Wirtschaft als korporatives Mitglied in die Deutsche Arbeitsfront einzugliedern. Die von ihm gemeinsam mit dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront am heutigen Tage getroffene Vereinbarung über eine einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet wird hierdurch von mir bekräftigt. Die Grundlagen der neuen sozialen Selbstverwaltung aller schaffenden Deutschen erhalten nach der Errichtung der Deutschen Arbeitsfront, nach dem Erlaß des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und nach der Organisation der gewerblichen Wirtschaft nunmehr mit der neuen Vereinbarung ihren Abschluss.

Die Vereinbarung bringt kein Geschenk, sondern verpflichtet zu höchster Leistung. Sie stellt den Willen zur Gemeinschaftsarbeit an ihre Spitze. Dieser Wille muß sich bis in die untersten Organe unseres gesamten Arbeits- und Wirtschaftskörpers durchsetzen. Ich weiß, daß jeder deutsche Volksgenosse das Vertrauen, das ich mit diesem neuen Werk in ihn lege, erfüllen wird.

Am Tage von Potsdam, dem 21. März 1935

Der Führer und Reichskanzler.

## Erlaß des Führers Adolf Hitler

Die Ausführungen von Dr. Schaht wurden von den 5000 DAZ-Wältern in der Erkenntnis ihrer Tragweite immer und immer wieder durch für mich in minutenlangen Jubel unterbrochen. Als Dr. Schaht den Erlaß des Führers zur Verlesung brachte, den dieser am Tage von Potsdam unterzeichnet hat, erschloß sich die ganze Versammlung. Nach Dr. Schaht sprach Reichsarbeitsminister Selbte. Nachdem Selbte unter dem Beifall der Hörerschaft geendet hatte, verlas Dr. Ley nach dem Wortlaut des folgenden, von ihm gemeinsam mit Dr. Schaht und Selbte an den Führer gerichteten Telegramms:

„Dem Führer und Reichskanzler Deutschlands danke die in Leipzig versammelten verantwortlichen Männer der Deutschen Arbeitsfront und der gewerblichen Wirtschaft für das Vertrauen, das Sie, unser Führer, uns gegeben haben. Die Volksgemeinschaft, die Sie an uns richteten und die jeden unter dem brausenden Jubel aller Teilnehmer verlesen wurde, erfüllt uns alle mit der heiligen Verpflichtung, dieses Vertrauen mit dem Ergebnis zu rechtfertigen, züß und unbeugbar dem Ziele nachzueifern, das Sie, unser Führer, uns aufgetragen haben.“

Die Versammlung betraufte das darin ausgeprochene Ergebnis unumwandelbarer Treue durch ein jubelndes Hingebell auf den Führer. Mit dem Deutschlandlied und dem Horst-Wessel-Lied fand eine wahrhaft historische Kundgebung ihr Ende.

Beitrag Vereinbarung Dr. Ley—Dr. Schaht

Der Leiter der DAZ, Dr. Ley, hat folgende Anordnung erlassen:

Die Durchführung der Vereinbarung Dr. Ley—Dr. Schaht—Selbte vom 21. 3. ist dem Leiter der Organisationsämter der Deutschen Arbeitsfront übertragen worden. Es ist allen anderen Ämtern der DAZ verboten, irgendeine Maßnahme organisatorischer oder verwaltungsmäßiger Art zu treffen. Jegliche der Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften sind die Durchführung der Vereinbarung nach Richtlinien der DAZ, die von Dr. Selbte gemeinsam mit dem Leiter der DAZ angefertigt worden.

Das amerikanische Repräsentantenhaus lehnte am Dienstag sämtliche 31 Zusätze des Senats zur Rothillensatzung ab und beschloß mit 195 gegen 78 Stimmen, die Vorlage einem Konferenzausschuss der beiden Häuser zum Ausgleich der strittigen Punkte zu überweisen.

Dr. Paul Hmann, der händige Vertreter der Rheinisch-Westfälischen Zeitung in Rom, hat völlig überraschend von der italienischen Staatspolizei einen Ausweisungsbefehl erhalten. Die deutsche Botschaft in Rom hat sich mit der Angelegenheit unerbittlich befaßt.

Georg Meißner, Reichsarbeitsminister, hat die Durchführung der Vereinbarung Dr. Ley—Dr. Schaht—Selbte vom 21. 3. in dem Leiter der Organisationsämter der Deutschen Arbeitsfront übertragen worden. Es ist allen anderen Ämtern der DAZ verboten, irgendeine Maßnahme organisatorischer oder verwaltungsmäßiger Art zu treffen. Jegliche der Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften sind die Durchführung der Vereinbarung nach Richtlinien der DAZ, die von Dr. Selbte gemeinsam mit dem Leiter der DAZ angefertigt worden.

Dr. Ley und Reichsarbeitsminister Selbte haben die Durchführung der Vereinbarung Dr. Ley—Dr. Schaht—Selbte vom 21. 3. in dem Leiter der Organisationsämter der Deutschen Arbeitsfront übertragen worden. Es ist allen anderen Ämtern der DAZ verboten, irgendeine Maßnahme organisatorischer oder verwaltungsmäßiger Art zu treffen. Jegliche der Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften sind die Durchführung der Vereinbarung nach Richtlinien der DAZ, die von Dr. Selbte gemeinsam mit dem Leiter der DAZ angefertigt worden.

Dr. Ley und Reichsarbeitsminister Selbte haben die Durchführung der Vereinbarung Dr. Ley—Dr. Schaht—Selbte vom 21. 3. in dem Leiter der Organisationsämter der Deutschen Arbeitsfront übertragen worden. Es ist allen anderen Ämtern der DAZ verboten, irgendeine Maßnahme organisatorischer oder verwaltungsmäßiger Art zu treffen. Jegliche der Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften sind die Durchführung der Vereinbarung nach Richtlinien der DAZ, die von Dr. Selbte gemeinsam mit dem Leiter der DAZ angefertigt worden.

Dr. Ley und Reichsarbeitsminister Selbte haben die Durchführung der Vereinbarung Dr. Ley—Dr. Schaht—Selbte vom 21. 3. in dem Leiter der Organisationsämter der Deutschen Arbeitsfront übertragen worden. Es ist allen anderen Ämtern der DAZ verboten, irgendeine Maßnahme organisatorischer oder verwaltungsmäßiger Art zu treffen. Jegliche der Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften sind die Durchführung der Vereinbarung nach Richtlinien der DAZ, die von Dr. Selbte gemeinsam mit dem Leiter der DAZ angefertigt worden.

Dr. Ley und Reichsarbeitsminister Selbte haben die Durchführung der Vereinbarung Dr. Ley—Dr. Schaht—Selbte vom 21. 3. in dem Leiter der Organisationsämter der Deutschen Arbeitsfront übertragen worden. Es ist allen anderen Ämtern der DAZ verboten, irgendeine Maßnahme organisatorischer oder verwaltungsmäßiger Art zu treffen. Jegliche der Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften sind die Durchführung der Vereinbarung nach Richtlinien der DAZ, die von Dr. Selbte gemeinsam mit dem Leiter der DAZ angefertigt worden.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Führer und Reichskanzler.